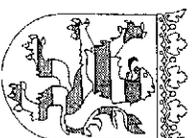


**DER LANDRAT
DES LANDKREISES
DARMSTADT-DIEBURG**

EINGANG
- 3. JUNI 2016
Stadt Weiterstadt



Kommunalaufsicht

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Kreishaus Dieburg
Albimstraße 23
Raum 3609

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt

Telefon (Durchwahl): (06151) 881-12 44
E-Mail: kommunalaufsicht@ladadi.de
Telefonzentrale: (06151) 881-0
Telefax: (06151) 881-12 51
Internet: <http://www.ladadi.de/>

Ihr Zeichen/Schreiben vom
Mein Zeichen
240.1 051 901-10
23 Kr

Sachbearbeiterin
Frau Kraut

Datum
01. Juni 2016

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2016 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Kommunaler Immobilienservice KIS und Stadwerke für das Wirtschaftsjahr 2016;
Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO sowie § 115 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO**

Ihre (Vorlage-)Berichte vom 21.01.2016, 08.02.2016, 22.02.2016 und 09.05.2016 sowie anschließende E-Mail Korrespondenz und Telefonate mit Herrn Lachnit und Herrn Rupp

Sehr geehrte Damen und Herren,

den am 15.02.2016 eingegangenen Genehmigungsantrag zum Haushalt 2016 der Stadt Weiterstadt musste ich zunächst zurückstellen, da die gesetzlichen und erlassrechtlichen Vorgaben über die termingerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten waren. Diese Hinderungsgründe waren der städtischen Verwaltung bekannt und wurden meinerseits dem gesetzlichen Erfordernis entsprechend schriftlich mitgeteilt. Erst mit Vorlage der Aufstellungsschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 am 09.05.2016 begann daher die in § 143 Abs. 1 HGO festgeschriebene Dreimonatsfrist zu laufen, nach deren Ablauf die aufsichtsbehördliche Genehmigung automatisch als erteilt gelten würde.

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2017 möchte ich rein vorsorglich bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass die Einhaltung der schriftlichen Zusicherung des Magistrats für die Aufstellung der weiteren rückständigen Jahresabschlüsse (2013 und 2014) unabhängige Voraussetzung ist.

Für das laufende Jahr wird wiederum ein positives ordentliches Ergebnis, wenn auch nur in Höhe von 10.429 €, erwartet. Die Prognose der mittelfristigen Ergebnisplanung ist ebenfalls

Postanschrift:
Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Albimstraße 23
Dieburg

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) 549 096
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 50850150 0000549096

Sparkasse Dieburg
(BLZ 508 526 51) 33 200 114
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 50852651 0033200114

Fristerblichkasten:
Jägertorstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 115 44-609
BIC PBKKDE33
IBAN DE30 50010060 0011544609

positiv, mit größeren und ansteigenden Überschüssen. Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben der §§ 93 Abs. 2 HGO und 10 Abs. 2 KAG nicht tolerierbar ist indes die (noch) nicht behobene Unterdeckung bei den Friedhofsgebühren. Seitens der Verwaltung wurde diese auf 132.972 € beziffert. Basierend auf der in Weiterstadt geltenden Gebührenordnung beträgt der Kostendeckungsgrad aktuell nur rund 56 Prozent. Um eine akzeptable Kostendeckung von zumindest 85 Prozent zu erreichen, müssten also zusätzliche Erträge von gut 130.000 € realisiert werden. Wie ich erfahren habe, liegt jedoch inzwischen eine neue Kalkulation zur Erzielung einer 85%igen Kostendeckung zur Überprüfung und anschließenden Umsetzung bereit.

Angesichts der anhaltend prekären Kassenlage in Weiterstadt, kann der überwiegende Teil der geplanten investiven Maßnahmen nur getätigt werden, wenn dafür Darlehen aufgenommen werden. Ein Anstieg der Summe der Verbindlichkeiten geht damit einher. Als Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 1.825.796 € veranschlagt. Darin enthalten sind 600.000 € aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm, welche gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsgesetz (KIPG) als (vorab) genehmigt gelten. Somit war seitens der Kommunalaufsicht nur über den verbleibenden Betrag von 1.225.796 € zu entscheiden. Diesen konnte ich zwar auflagenfrei, jedoch angesichts der zuvor schon erwähnten Unterdeckung bei den Friedhofsgebühren, nicht vorbehaltlos genehmigen. Unter Bezugnahme auf die haushaltsrechtlichen Regelungen des § 93 HGO (Rangfolge der Einnahmebeschaffung) steht ein Anteil von 130.000 € unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung. Diese kann beantragt und erteilt werden, sobald die rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung der neu kalkulierten Friedhofsgebühren, mit dem Ziel einer zumindest 85%igen Kostendeckung, geschaffen sind. Als Nachweis dient die Vorlage der geänderten oder neu gefassten Satzung, nach deren Inkrafttreten.

Entgegen der in vorjährigen Haushaltsverfügungen zum Ausdruck gebrachten Erwartungshaltung, den Höchstbetrag der Kassenkredite von 20 Mio. Euro abzusenken, hat sich an dieser Stelle keine Änderung ergeben. Jedoch zeigen der Finanzhaushalt und die mittelfristige Finanzplanung Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit von jährlich über 2 Mio. Euro. Abzüglich zu leistender (ordentlicher) Tilgungen dienen diese bei planmäßigem Verlauf der Absenkung des Kassenkreditbedarfs und ermöglichen ab 2017 eine Anpassung des in § 4 der Haushaltssatzung festzusetzenden Maximums. Zur Sicherung der allzeitigen Liquidität der Stadt habe ich den unveränderten Höchstbetrag der Kassenkredite mit 20 Mio. € für dieses Jahr noch einmal uneingeschränkt genehmigt.

Von den Stadtwerken Weiterstadt und dem kommunalen Immobilienservice wurden die Wirtschaftspläne gesondert vorgelegt. Da diese jedoch Anlage des Haushaltsplanes sind, gelten die eingangs erläuterten Fristenbestimmungen zur aufsichtsbehördlichen Entscheidungsfindung hier ebenso.

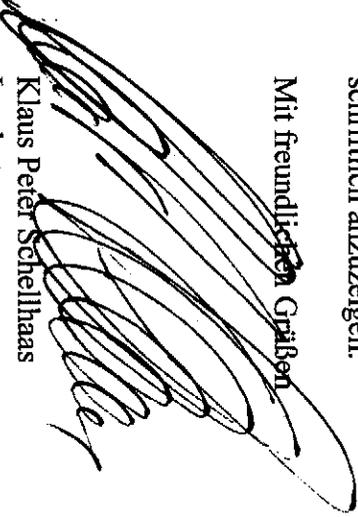
Beide Betriebsbereiche der Stadtwerke werden laut aktuellem Plan Jahresüberschüsse erwirtschaften; konkret 430.680 € der Abwasserzweig und 32.300 € der Bereich Photovoltaik. Die Vermögenspläne sind ohne die Aufnahme neuer Kredite ausgeglichen. Genehmigungspflicht löst einzig der Kassenkredithöchstbetrag von 1 Mio. € aus.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilienservice (KIS) weist ebenfalls einen Jahresüberschuss, beziffert auf 52.956 € aus. Zur Deckung von Investitionsausgaben werden allerdings Kredite in Höhe von 446.281 € benötigt. Überdies sind maximale Kassenkredite von 2 Mio. € vorgesehen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für beide Eigenbetriebe wurden antragsgemäß erteilt und sind zusammen mit den zuvor bereits erwähnten Genehmigungsvermerken für den städtischen Haushalt in zweifacher Ausfertigung beigelegt. Sie können nun die weiteren Veranlassungen gem. § 97 Abs. 5 HGO treffen, was Sie mir bitte durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises belegen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit bitte ich Sie unter Berufung auf § 50 Abs. 3 HGO abschließend darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Erledigung bitte ich mir kurz schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Anlagen

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, **01. Juni 2016**

Az: 240.1 051 901-10 23 kr

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- a) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe eines Teilbetrages von

1.225.796 €

(in Worten: Eine Million zweihundertfünfundzwanzigtausendsiebenhundertsechszehnzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) **unter dem Vorbehalt, dass davon ein Teilbetrag von 130.000 € meiner gesonderten Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.**

Die in Höhe von 600.000 € gewährten Kredite zur Stärkung der Investitionstätigkeit (Umsetzung des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms) gelten gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes im Sinne des § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt;

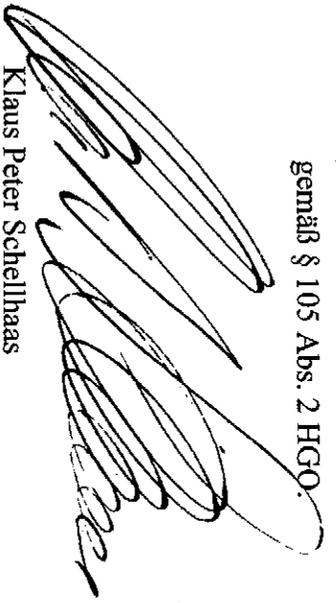
- b) zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

20.000.000 €

(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.




Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Dieburg, 01. Juni 2016

Aktz.: 240.1 051 901-10 23 Kr

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu

- a) dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt „Kommunaler Immobilienservice (KIS)“ für das Wirtschaftsjahr 2016 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

446.281 €

(in Worten: Vierhundertsechszehntausendzweihunderteinundachtzig Euro)

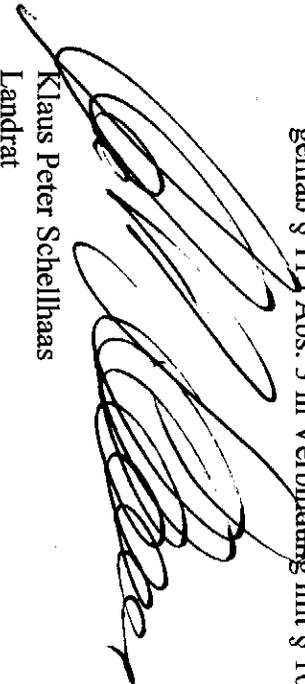
gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

- b) dem in vorgenanntem Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.



Klaus Peter Schellhaas
Landrat



Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 01. Juni 2016

Aktz.: 240.1 051 901-10 23 kr

Genehmigung

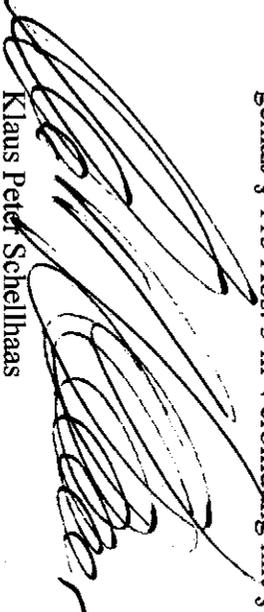
Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu

dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt „Eigenbetrieb Stadtwerke“
für das Wirtschaftsjahr 2016 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Eine Million Euro),

gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.


Klaus Peter Schellhaas

Landrat

